

TE OGH 2010/4/21 5Nc8/10m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2010

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden und die Hofrätin Dr. Hurch sowie den Hofrat Dr. Höllwerth als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei K*****-M*****, Inh. DI Martin K***** e.U., FN *****, vertreten durch Klaus & Partner Rechtsanwälte GmbH in Klagenfurt am Wörthersee, gegen die beklagte Partei P***** F***** Gesellschaft m.b.H., FN *****, vertreten durch Dr. Klaus Rainer, Rechtsanwalt in Graz, wegen 31.980,58 EUR sA, über den Delegierungsantrag der klagenden Partei den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag der klagenden Partei, „das Verfahren an das Landesgericht Klagenfurt zu delegieren“ (gemeint: an Stelle des Landesgerichts Eisenstadt das Landesgericht Klagenfurt zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache 4 Cg 297/09i zu bestimmen), wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung von 26.900 EUR sA Zug um Zug gegen Rückgabe eines von der Beklagten erworbenen Schubbodenauflegers sowie (nach Einschränkung) weitere 5.080,58 EUR sA aus dem Titel des Schadenersatzes. Die Beklagte habe einen mängelfreien Zustand des Auflegers vorgetäuscht. Tatsächlich habe dieser bei Übergabe näher bezeichnete, schwerwiegende Mängel aufgewiesen und sei deshalb nicht verkehrs- und betriebssicher gewesen. Der Kläger sei zur Vertragsaufhebung gemäß § 934 ABGB, hilfsweise zur Wandlung nach Gewährleistungsrecht und in eventu zur Irrtumsanfechtung berechtigt. Zum Beweis des Klagevorbringens stützt sich der Kläger auf vorgelegte Urkunden, Einholung eines Sachverständigengutachtens, Durchführung eines Ortsaugenscheins an dem in Klagenfurt abgestellten und vermeintlich nicht andernorts überstellbaren Aufleger, Einvernahme von 7 Zeugen, von denen 6 Zeugen im Sprengel des Landesgerichts Klagenfurt wohnhaft sind, und Durchführung seiner Einvernahme als Partei.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen wesentlicher Mängel sowie ein Recht des Klägers auf Vertragsaufhebung und beantragte folglich Abweisung des Klagebegehrens. Die Beklagte beruft sich zum Beweis ihres Vorbringens auf Urkunden sowie auf die Einvernahme von 3 Zeugen, die an ihrem Geschäftssitz bzw in 4362 Bad Kreuzen zu laden sind, sowie auf die Einvernahme ihres Geschäftsführers als Partei.

Die Klägerin beehrte in ihrem Schriftsatz vom 22. 2. 2010 (ON 5) dieDelegierung des Verfahrens an das Landesgericht Klagenfurt mit der wesentlichen Begründung, dass insgesamt 7 einzuvernehmende Personen im Sprengel des Landesgerichts Klagenfurt aufhältig seien, dort auch die Befundaufnahme durch einen Sachverständigen am Aufleger

vorzunehmen sei und der Vertreter der Beklagten seinen Sitz in Graz habe, womit sich dessen Zureise nach Klagenfurt an Stelle von Eisenstadt nicht wesentlich verlängern würde.

Die Beklagte sprach sich gegen die vom Kläger beantragte Delegation aus (ON 6). Diese widerspreche den Interessen der Beklagten und der von ihr namhaft gemachten Zeugen. Die vom Kläger benannten Zeugen könnten im Rechtsweg einvernommen werden, wozu sie bereits jetzt ihr Einverständnis erkläre. Der Auflieger sei fahrbereit und die Beklagte würde diesen erforderlichenfalls zu einer Befundaufnahme überstellen.

Rechtliche Beurteilung

Das Erstgericht legte die Akten zur Entscheidung über den Delegierungsantrag vor, ohne dazu eine Äußerung (§ 31 Abs 3 Satz 2 JN) abgegeben zu haben. Der Delegierungsantrag ist - ohne dass zu dessen Beurteilung noch eine Äußerung des Erstgerichts abgefordert hätte werden müssen (vgl 6 Nd 1/95; 6 Nd 513/96), weil eine solche Äußerung zu keiner weiteren Erkenntnis führen könnte (9 Nc 2/07d) - nicht berechtigt:

1. Gemäß § 31 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Delegationen aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen sind dem Obersten Gerichtshof vorbehalten (§ 31 Abs 2 JN). Die Delegation ist zweckmäßig, wenn die Zuständigkeitsübertragung an das andere Gericht zu einer wesentlichen Verkürzung des Prozesses, zur Erleichterung des Gerichtszugangs und der Amtstätigkeit oder zu einer wesentlichen Verbilligung des Rechtsstreits beitragen kann (vgl RIS-Justiz RS0046333 [T1]; RS0053169). Die Delegation ist Ausnahmefall und darf nicht durch großzügige Handhabung zu einer faktischen Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen (RIS-Justiz RS0046589 [T1 und T2]).

-

Es mag zwar zutreffen, dass etwa der Wohnort der Parteien und der zu vernehmenden Zeugen oder die Lage eines Augenscheingegenstands Zweckmäßigkeitsgründe für die Beurteilung eines Delegierungsantrags darstellen können (vgl RIS-Justiz RS0046333 [insb T8]). Im vorliegenden Fall geht es allerdings vorrangig um die Klärung des Vorliegens der vom Kläger behaupteten Mängel des Auflegers. Dabei handelt es sich typischerweise um eine Frage, die primär von einem Sachverständigen zu klären ist, und bei der Sachverständigenbegutachtung spielt der Ort der Befundaufnahme erfahrungsgemäß keinen wirklich entscheidenden Kostenfaktor. Die Erkenntnisse jener Personen, die der Kläger als „sachverständige Zeugen“ namhaft gemacht hat, liegen als (Privat-)Gutachten bereits vor. Ob es nach dem Vorliegen eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens tatsächlich auch noch der Einvernahme dieser „sachverständigen Zeugen“ bedarf, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Zweckmäßigkeitserwägungen, die eindeutig im Sinn aller Verfahrensbeteiligter für die vom Kläger beantragte Delegation sprechen, liegen daher nicht vor, weshalb der Delegierungsantrag abzuweisen ist (RIS-Justiz RS0046324).

Textnummer

E93754

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:0050NC00008.10M.0421.000

Im RIS seit

31.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at